

Öffentliche Anhörung zum Entwurf des Vorhabenplans der Bundesnetzagentur für das Jahr 2008

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung aus § 122 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes wird hiermit die Anhörung zum Entwurf des Vorhabenplans der Bundesnetzagentur für das Jahr 2008 eröffnet.

Den interessierten Kreisen wird Gelegenheit zur Stellungnahme zum anliegenden Entwurf zu den von der Bundesnetzagentur identifizierten grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen gegeben. Kommentare können bis zum **16. Januar 2008** abgegeben werden.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahmen möglichst elektronisch an die Emailadresse

praesidiumsbuero@bnetza.de

oder postalisch an

**Bundesnetzagentur
Präsidiumsbüro
Postfach 8001
53105 Bonn.**

Der endgültige Vorhabenplan wird nach Auswertung der eingegangenen Kommentare und Beratung durch den Beirat bei der Bundesnetzagentur festgelegt und mit dem Jahresbericht 2007 veröffentlicht.

Der Entwurf mit dem Stand 12.12.2007 hat folgenden Wortlaut:

Entwurf des Vorhabenplans 2008 der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur ist nach § 122 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verpflichtet, in den Jahresbericht einen Vorhabenplan aufzunehmen, in dem die im laufenden Jahr von der Bundesnetzagentur im Telekommunikationssektor zu begutachtenden grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen enthalten sind. Über diese Verpflichtung hinaus berichtet die Bundesnetzagentur über alle wesentlichen Vorhaben aus sämtlichen Tätigkeitsfeldern, in denen im Jahre 2008 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten sind.

A Telekommunikation

I. Marktdefinitions- und –analyseverfahren sowie Regulierungsverfügungen

Durch die in Kürze zu erwartende Veröffentlichung der neuen Märkteempfehlung der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft wird diese für die Mitgliedstaaten verbindlich, ohne dass es hierzu eines nationalen Umsetzungsaktes bedarf. Die Zahl der von der in der Empfehlung zur Vorabregulierung empfohlenen Märkte reduziert sich von 18 auf 7 Märkte. Die Bundesnetzagentur ist mit der Änderung der Empfehlung aufgefordert, die Marktdefinitionen und Marktanalysen und die darauf basierende Regulierungsverfügungen nach § 14 Abs. 1 TKG zu überprüfen. Die Erfahrungen seit Einführung des Verfahrens nach den §§ 10 bis 13 TKG haben gezeigt, dass es unmöglich ist, alle bestehenden Marktanalysen und Regulierungsverfügungen zeitgleich zu überprüfen. Die von der Europäischen Kommission vorgegebenen Märkte sind allesamt untersucht worden und je nach Ergebnis auch mit einer Regulierungsverfügung versehen worden. Für einige Märkte steht ohnehin im kommenden Jahr die erneute Überprüfung der gefundenen

Ergebnisse an, weil ansonsten die nach § 14 Abs. 2 TKG festgelegte Zweijahresfrist auslaufen würde.

Die Bundesnetzagentur wird daher mit den Märkten beginnen, bei denen die Zweijahresfrist ausläuft, und hat hierzu auch schon entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Damit stehen im kommenden Jahr insbesondere die Vorleistungsmärkte für Zusammenschaltungsleistungen sowie die Endkundenmärkte im Festnetz zur Überprüfung an. Für beide Märkte wurde ein umfangreiches Auskunftsersuchen durchgeführt, auf dessen Grundlage die Erarbeitung des entsprechenden Entscheidungsentwurfs der Präsidentenkammer erfolgen wird. Schließlich ist die Abfrage und Bewertung der aktuellen Marktverhältnisse auf dem Mobilfunkmarkt für Terminierungsleistungen sowie dem Großkundenmarkt für Breitbandzugang (Bitstrom) beabsichtigt.

II. Grundsatzfragen der Entgeltregulierung / Konsistenzgebot

Wegen der hohen Bedeutung von konsistenten Entgelten für ein wettbewerbliches Umfeld, in dem chancengleicher Wettbewerb von Unternehmen mit unterschiedlichen Netz- und Dienstekonzepten möglich ist, wird die Bundesnetzagentur die Grundsätze zur Gewährleistung einer konsistenten Entgeltregulierung kontinuierlich weiterentwickeln. Dies betrifft in erster Linie die einzelnen entgeltrelevanten Entscheidungen der einzelnen Beschlusskammern, denen hier nicht im Detail vorgegriffen werden kann. Flankiert werden diese Entscheidungen von konzeptionellen und grundsätzlichen Positionen zu zentralen Aspekten des Konsistenzgebotes, um den Marktteilnehmern ein hohes Maß an Planungssicherheit zu geben und auch außerhalb von konkreten Entgeltentscheidungen den Dialog mit den Marktteilnehmern zu ermöglichen.

Nachdem zuletzt mit den Hinweisen zu Preis-Kosten-Scheren das Verhältnis zwischen Vorleistungs- und Endkundenentgelten adressiert worden ist, soll das Augenmerk im nächsten Schritt insbesondere auf das Verhältnis verschiedener Vorleistungsentgelte zueinander gelenkt werden. Mit Blick auf das Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie der Förderung von effizienten Infrastrukturinvestitionen gilt es, das Verhältnis der zu regulierenden Vorleistungspreise entlang der Wertschöpfungskette so aufeinander abzustimmen, dass die auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen mit ihren jeweiligen Geschäftsmodellen agierenden Anbieter wirtschaftlich operieren können.

Darüber hinaus hat sich in vergangenen Entgeltregulierungsverfahren gezeigt, dass hinsichtlich der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung Bedarf an einer weiteren Fundierung der Ermittlung nicht infrastrukturbasierter Kosten (Betriebs-, Miet- und Gemeinkosten) besteht. Die Anteile der nicht direkt zurechenbaren Kosten sind in Entgeltanträgen sehr hoch und außerdem mit erheblichen Schwankungen verbunden. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur Untersuchungen über die Höhe nicht infrastrukturbasierter Kosten bzw. entsprechender Zuschlagssätze durchgeführt, die zu einem Branchenprozessmodell Telekommunikation (Gemeinkostenmodell) geführt haben, das bereits in Entgeltregulierungsverfahren angewendet worden ist.

Die Bundesnetzagentur wird auch über die Ausdehnung des Gemeinkostenmodells auf den Mobilfunk zu entscheiden haben. Außerdem sind die Maßstäbe zur Zinssatzfestlegung im Mobilfunk und Festnetz zu überprüfen. Ggf. sind hier Überlegungen anzustellen, welche ökonomischen Maßstäbe sektorübergreifend auch für die Bereiche Energie und Eisenbahnen angewendet werden können. Darüber hinaus wäre im Lichte der anstehenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes erneut zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der weiteren Regulierungsbedürftigkeit im Mobilfunk ein Kostenmodell zu beauftragen ist (zu dieser Thematik siehe auch die entsprechenden Ausführungen im Rahmen des Vorhabenplans 2007).

III. Regulatorische Implikationen der Entwicklung zu Next Generation Kern- und Zugangsnetzen

Wie bereits im Vorhabenplan für das Jahr 2007 ausführlich dargestellt, beinhaltet die Migration von den klassischen PSTN-Netzen zu Kern- und Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGN bzw. NGA) auf Basis des Internetprotokolls eine Fülle von regulatorischen Herausforderungen. Um den sich abzeichnenden Netzveränderungen Rechnung zu tragen und auch weiterhin chancengleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu realisieren, hat die Bundesnetzagentur frühzeitig entsprechende Diskussionsprozesse auf nationaler Ebene eingeleitet (TAL-Konsultation, Projektgruppe „Rahmenbedingungen der Zusammenschaltung IP-basierter Netze“), Entscheidungen getroffen sowie an der Diskussion auf europäischer Ebene im Kontext der IRG/ERG aktiv mitgewirkt (ERG Report on Interconnection, ERG Opinion on Regulatory Principles of NGA). Diese Arbeiten müssen 2008 fortgeführt und konkretisiert werden.

Aus diesen Änderungen der Netzstruktur ergibt sich ggf. die Notwendigkeit, bestehende Vorleistungsprodukte anzupassen. Es ist auch zu prüfen, ob/inwieweit NGNs Auswirkungen auf Marktdefinitionen und Feststellungen beträchtlicher Marktmacht, neu zu erlassende Regulierungsverfügungen sowie auf Entgeltgenehmigungsverfahren haben. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie die Infrastrukturkosten eines Multi-Service Netzes den unterschiedlichen Vorleistungsprodukten zugeordnet werden sollen. So können mit dem Übergang zu NGNs beispielsweise Veränderungen in Bezug auf Größen- bzw. Reichweitenvorteile, aber auch beim Zugangsbedarf verbunden sein. Im Hinblick auf die Bottleneck-Eigenschaften von Anschluss- und Zuführungsnetzen kommt dem Zugang zu diesen Infrastrukturen für den Wettbewerb auf den Märkten für Breitbanddienste eine nach wie vor hohe Bedeutung zu.

Konkret werden die Auswirkungen der Entwicklung zu NGN/NGA insbesondere im Rahmen der Marktanalyseverfahren und darauf aufsetzender Regulierungsverfügungen für verschiedene Märkte zu berücksichtigen sein. Entgeltverfahren stehen für Zusammenschaltungsleistungen und Bitstrom-Zugang an.

Vor dem Hintergrund dieser vielfältigen Implikationen sowie der regulatorischen Herausforderungen und Anpassungserfordernisse ist es notwendig, die Informationsbasis zu Struktur und Kosten von NGNs weiter zu verbreitern.

IV. Vorhaben im Bereich des Verbraucherschutzes

Der Verbraucherschutz gestaltet sich im Wesentlichen als Daueraufgabe. Gleichwohl sind folgende Vorhaben besonders erwähnenswert:

- Feststellung des Umfangs und Versorgungsgrades eines **Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen**. Moderation des Diskussionsprozesses über eine Selbstverpflichtung der Telekommunikationsbranche zur Weiterführung des bereits laufenden Pilotprojektes.
- Weitere **Umsetzung** der neuen verbraucherschützenden Regelungen aus dem **TKGÄnderG** (insbesondere Einzelverbindungs nachweis, Veröffentlichungspflichten und technische Prüfung).
- Prüfung der Einhaltung der geänderten verbraucherschützenden Vorschriften der §§ 66a ff. TKG. Beobachtung des Marktes hinsichtlich möglicher neuer Missbrauchsszenarien, etwa in Form von die Vorschriften für Dialer umgehende Zahlungssysteme, ggf. Einleitung von Maßnahmen nach § 67 TKG. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Durchsetzung eines hohen Niveaus im Bereich Preistransparenz gerichtet werden.
- Überwachung der **Regelungen zur Preisangabe, Preisansage, Preishöchstgrenze, Verbindungstrennung, Auskunftsanspruch**, die auf zusätzliche Dienstleistungen und damit auf zusätzliche Rufnummerbereiche erweitert wurden. Durch die geänderten

Vorschriften ist mit einer deutlichen Ausweitung des Spektrums der Missbrauchsverfolgung zu rechnen.

V. Frequenzregulierung

In Anbetracht der zunehmenden Mobilität der Kommunikationsgesellschaft wird die Nachfrage nach funkgestützten Anwendungen immer größer. Diese lässt sich jedoch nur befriedigen, sofern ausreichend Spektrum zur Verfügung steht. Auch die Entwicklung der Technik mit Ihren immer schnelleren Innovationszyklen erfordern flexible Rahmenbedingungen, die geeigneten Frequenzen möglichst zeitnah zur Verfügung stellt.

Diese technik- und marktgetriebene Entwicklungen stellen den Regulierer vor große Herausforderungen. Zum einen soll der Regulierer Frequenzen nachfragegerecht, d.h. zeitnah, in den entsprechenden Mengen und möglichst für multiple Anwendungen bereitstellen. Zum anderen hat er für eine störungsfreie und effiziente Frequenznutzung, für die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte zu sorgen. Zusätzlich sind auch die Interessen der professionellen, wissenschaftlichen, militärischen und sicherheitsrelevanten Funkdienste sicherzustellen.

Im Bereich der Frequenzregulierung stehen wichtige Arbeiten im internationalen und europäischen Bereich, die sich häufig als Vorstufe zu konzeptionellen bis hin zu ganz konkreten Vorhaben darstellen.

1. Konkrete Frequenzvergabevorhaben

Folgende konkrete Vergabeverfahren sind im Jahre 2008 geplant:

- Erarbeitung einer Entscheidung über die Vergabebedingungen und das Auktionsdesign betreffend die Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz für den **digitalen zellularen Mobilfunk**. Umsetzung der Auktionsregeln in eine entsprechende Versteigerungssoftware und organisatorische Vorbereitung der Versteigerung.
- Erarbeitung einer Entscheidung über die Regeln zur Vergabe von weiteren Frequenzen für **Broadband Wireless Access** (Paket „D“ des Frequenzbereichs 3,4 - 3,5 GHz). Hierbei Untersuchung des Frequenzbereichs 3,6 - 3,8 GHz im Hinblick auf dessen zukünftige Nutzung für BWA.
- Bereitstellung von Richtfunkfrequenzen im Rahmen der Digitalisierung des **BOS-Funks**.
- Öffnung der Frequenzbereiche 71-76 GHz und 81-86 GHz für die Nutzung durch **Richtfunk**.

2. Konzeptionelle Vorhaben

In konzeptioneller Hinsicht stehen folgende Vorhaben im Vordergrund:

- Aktualisierung des **Frequenznutzungsplans** der Bundesnetzagentur zur Umsetzung der Ergebnisse und Beschlüsse der **Weltfunkkonferenz 2007** (WRC-2007) bzw. der danach zu **novellierenden Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung**; ggf. Aktualisierung von Frequenznutzungsteilplänen aufgrund dringenden nationalen Planungsbedarfs.
- Umsetzung der neuen **einheitlichen Frequenzvergabesystematik im Rundfunk** betreffend alle Rundfunkanwendungen. Realisierung entsprechender Versorgungsbedarfe.
- Erstellung eines Konzepts zu Implementierungsmöglichkeiten von Anreizpreisen zur ressourcenschonenden Nutzung von Frequenzen (sog. **Administered Incentive Pricing**) als Instrument der Frequenzregulierung.

- Weitere Umsetzung der regulatorischen und technischen Kriterien und Randbedingungen zur Verbesserung der **flexiblen Frequenznutzung**, z.B. im Rahmen von WAPECS (Wireless Access Policy for Electronic Communication Services).
- Neukonzeption für den Bereich **nichtöffentlicher Funkanwendungen**, insbesondere im Hinblick auf die Einführung neuer digitaler professioneller Mobilfunksysteme (DMR).
- Erarbeitung eines Konzepts und dessen Umsetzung für das zukünftige Frequenzuteilungsverfahren im Bereich des **schmalbandigen Bündelfunks** (Frequenzbereich 410-430 MHz).

3. Europäische und internationale Vorhaben

Aus einer Fülle von europäischen und internationalen Aktivitäten sind folgende Vorhaben hervorzuheben:

- Öffnung von neuen Frequenzbereichen für **innovative Funkanwendungen** innerhalb der Konferenz der europäischen Post und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) und der Europäischen Union, zum Beispiel für Ultra Wide Band Anwendungen, für Entwicklungen von "Intelligent Transport Systems (ITS)" und für mobile Satellitenkommunikationssysteme mit terrestrischer Komponente.
- Begleitung und Gestaltung der europäischen Diskussionen um die **digitale Dividende**.
- Mitarbeit bei der **Weiterentwicklung des europäischen Frequenzinformationssystems (EFIS)** zur Förderung der Transparenz für die Marktteilnehmer. Bereitstellung von Informationen zu den geltenden Schnittstellenbeschreibungen ab 2008.

VI. Standardisierung

Die technische Nutzung von Frequenzen setzt vor der nationalen Nutzung eine internationalen Koordinierung und entsprechender Vereinbarungen bzw. der Erstellung europäischer oder globaler technischer Standards voraus. Die Bundesnetzagentur arbeitet aktiv an der Standardisierung und Erforschung von neuen Technologien und rekonfigurierbaren Funksystemen mit. Dabei beteiligt sie sich sowohl an nationalen Forschungsprojekten (WIGWAM, EASY-C), wie auch an internationalen Forschungsprojekten (E²R). Eines der Hauptziele ist die frühzeitige Einbringung von gerätebezogenen regulatorischen Anforderungen in Zusammenarbeit mit der Industrie, um eine zeitgerechte Einführung neuer Technologiekonzepte sicherzustellen sowie eine schnelle Innovation zu ermöglichen. Gleichzeitig wird eine globale Vorgehensweise aus den oben bereits beschriebenen Gründen für die Einführung neuer Techniken angestrebt.

Für das Jahr 2008 sind die folgenden Vorhaben konzeptioneller Art hervorzuheben:

- Etablierung eines Querschnitts Technical Committees (TC) in ETSI für "Software Defined Radio (SDR) / Cognitive Radio (CR)" um relevanten technische Konzepte und Anforderungen zu definieren und in entsprechenden Spezifikationen zu beschreiben.
- Konzeptentwicklung für eine flexible gerätetechnische Spektrumsnutzung zusammen mit Industriepartnern im neuen EU - Forschungsprojekt E3 (End to End Efficiency).
- In diesem Zusammenhang soll auch ein flexibles Zertifizierungskonzept für die R&TTE - Richtlinie für rekonfigurierbare Funksysteme entwickelt werden.
- Einbringung der relevanten Forschungsergebnisse in die Standardisierung (z.B. ETSI, ITU).
- Werben bei der Europäische Kommission im Rahmen von TCAM für die Erteilung eines Mandats an ETSI zur Erstellung eines harmonisierten Standards (HS) für SDR/CR zur Anwendung unter der R&TTE- Richtlinie.

- Unterstützung der ITU bei der Erstellung des Berichtes zu Cognitive Radio (Cognitive radio systems in the mobile service).

In 2007 wurden seitens ETSI eine Vielzahl von Aktivitäten zum Thema RFID, insbesondere zu UHF RFID, durchgeführt. Dazu gehörten ein neues Systemreferenzdokument an CEPT und eine entsprechende Machbarkeitstudie hierzu, dem seitens der CEPT entsprochen wurde. Die Anpassung der entsprechenden Harmonisierten Norm zu diesen Vorschlägen, sowie technische Spezifikationen zur RFID Installation und der Synchronisation von RFID Ablesegeräten wurden nachfolgend durchgeführt. Ergebnisse von ETSI Feldtests haben die Vorgehensweise untermauert und die Technik ist nun in ausreichender Reife und Qualität für eine Vielzahl von Installationen am Markt verfügbar. Im Ausblick auf 2008 kann insbesondere die Umsetzung weitergehender gerätetechnischer Vorgaben, auch unter Beachtung des Zusammenwachsens von Mobilfunk- und RFID- Technik hervorgehoben werden.

VII. Bewertungsverfahren für Amateurfunkanlagen im Rahmen des Schutzes von Personen vor elektromagnetischen Feldern

In Deutschland besteht seit dem 1. Juli 1992 für jeden Sendebetreiber die Pflicht, für Funkanlagen einer äquivalenten Strahlungsleistung von 10 Watt und mehr eine Standortbescheinigung zu beantragen. Nur wenn im Rahmen des Standortverfahrens von der Bundesnetzagentur die Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern festgestellt werden, ist ein Betrieb der Anlage zulässig.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt 2008 eine wissenschaftliche Studie zur Bewertung von ortsfesten Amateurfunkanlagen zu vergeben. Mit dieser Studie sollen unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Amateurfunks die Möglichkeiten für einfache Einbindung von Amateurfunksendeanlagen in ein Bewertungsverfahren untersucht werden.

VIII. Technische Richtlinie für den Notruf

Mit Inkrafttreten des TKG 2004 werden im § 108 TKG die grundlegenden Anforderungen an den Notruf beschrieben, die durch das TKG-Änderungsgesetz vom Februar 2007 modifiziert wurden. Das BMWi stimmt derzeit mit anderen Bundesministerien und den Netzbetreibern die im § 108 Abs. 2 TKG beschriebene Notrufverordnung (NotrufVO) ab, die dann dem Bundesrat zur Zustimmung vorzulegen ist.

Ausgehend von der NotrufVO wird die Bundesnetzagentur mit der Erstellung einer Technischen Richtlinie beauftragt, die die bisherige Technische Richtlinie der DTAG ergänzt oder ersetzt. Durch den derzeitigen Wandel von leitungsvermittelter auf paketvermittelte Technik sowie andere Zugangstechniken wie Breitbandanschlüsse oder VoIP-Anbieter sind neben den klassischen Telefondienstleistern neue Anbieter in den Markt eingetreten, wodurch eine Überarbeitung des bisherigen technischen Regelwerkes erforderlich wird. Durch den fortschreitenden technischen Wandel wird nach derzeitiger Planung von einer phasenweisen Umsetzung ausgegangen. Eine der ersten Schritte wird die Konzeption der Verwaltung und Zuteilung von technischen Rufnummern sein, die für das Erreichen einer Notrufabfragestelle benötigt werden.

IX. Nummerierung

Ein Ziel der Regulierung ist nach § 2 Absatz 2 Nr. 8 TKG die Gewährleistung einer effizienten Nutzung von Nummerierungsressourcen.

Der aktuelle (mittlerweile mehrfach überarbeitete) Entwurf der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV-E), die voraussichtlich 2008 in Kraft tritt, sieht nunmehr in § 2 vor, dass die Bundesnetzagentur nach öffentlicher Anhörung jährlich ein Nummerierungskonzept über die Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt und deren Auswirkungen auf den Nummernplan veröffentlichen soll. Das Nummerierungskonzept

soll ausweislich des Entwurfs der Begründung offen legen, wie sich der Nummernplan voraussichtlich fortentwickelt, um dadurch eine möglichst hohes Maß an Transparenz und Planungssicherheit zu gewährleisten. Es soll Maßnahmen der Nummerierung in einen Gesamtzusammenhang stellen und ein Instrument sein, die Regulierungsziele durch Änderung bestehender Regelungen unter Beteiligung der Betroffenen zu erreichen. Das Nummerierungskonzept soll nach § 2 Satz 2 TNV-E unter anderem eine Übersicht über den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für jeden genutzten Nummernraum, Nummernbereich und Nummernteilbereich sowie eine Identifizierung der Nummernräume, Nummerbereiche und Nummernteilbereiche, für die in den kommenden fünf Jahren eine Knappheit erwartet wird, enthalten.

Die Veröffentlichung eines Nummerierungskonzeptes soll auf der Grundlage der endgültigen TNV erfolgen.

X. Automatisiertes Auskunftsverfahren

Mit der Durchführung des automatisierten Auskunftsverfahrens gemäß § 112 TKG leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Die Bundesnetzagentur arbeitet derzeit bereits aktiv bei der Erstellung der neuen Rechtsverordnung gemäß § 112 Abs. 3 TKG mit. Im Anschluss daran ist die neu zu erarbeitende Technische Richtlinie als wesentliche Grundlage für die Gestaltung des automatisierten Auskunftsverfahrens, insbesondere auch im Hinblick auf die rasanten Entwicklungen im Bereich der innovativen Dienste wie z. B. „VoIP“ u. a. m., mit den betroffenen Verbänden, Telekommunikationsunternehmen und berechtigten Stellen zu erstellen.

XI. Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

Mit ihren Aufgaben bei der technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Insbesondere ist die nach § 110 Abs. 3 TKG zu erarbeitende Technische Richtlinie (TR TKÜ) eine wesentliche Grundlage für die Gestaltung der Überwachungstechnik durch die beteiligten Telekommunikationsunternehmen, Hersteller und Sicherheitsbehörden. Die Richtlinie muss bei Bedarf an neue Telekommunikationstechnologien angepasst werden.

Die Regelungen zum Internet Access (DSL, Kabel und Wireless LAN), in der im Dezember 2006 herausgegebenen TR TKÜ, wurden vorangetrieben. Die für den Bereich WLAN beabsichtigten Untersuchungen zu Marktteilnehmern und Geschäftsmodellen werden weiter verfolgt. Nach Abschluss der Standardisierungsarbeiten hinsichtlich VoIP wurde Mitte 2007 eine neue TR TKÜ erstellt, die es ermöglicht, die VoIP-Kommunikation weitgehend zu erfassen. Nach Inkrafttreten dieser TR TKÜ zum Jahresende 2007 sollen die darin aufgenommenen Ergänzungen bis Ende 2008 von den Unternehmen umgesetzt werden. Um eine vollständige Überwachung der VoIP-Kommunikation zu erreichen, sind im Jahr 2008 zunächst weitere Untersuchungen zu diesem Marktsegment angedacht. Auf der Grundlage der daraus resultierenden Erkenntnisse soll in der zweiten Jahreshälfte 2008 damit begonnen werden, notwendige weitere Ergänzungen in die TR TKÜ aufzunehmen.

Darüber hinaus soll im Jahr 2008 eine Regelung für die gesicherte elektronische Übermittlung von Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation in die TR TKÜ integriert werden.

Zum 1. Januar 2008 tritt das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG in Kraft. Im Hinblick auf die dort geregelte Pflicht zur Beauskunftung von Daten beteiligt sich die Bundesnetzagentur bereits bei der internationalen Standardisierung. Auf dieser Grundlage wird voraussichtlich im Jahr 2008 ebenfalls eine Erweiterung der TR TKÜ vorgenommen, um notwendige einheitliche Übermittlungsmethoden zu definieren.

B Elektronische Signatur

Die qualifizierte elektronische Signatur (QES) steht in Deutschland nach einer längeren Findungs- und Konsolidierungsphase nunmehr erkennbar vor dem Durchbruch auf breiter Front.

Im geschäftlichen und behördlichen Umfeld gibt es mittlerweile Anwendungen, die alternativ zu papiergebundenen Verfahren komplett elektronisch abgewickelt werden können (z.B. elektronisches Gerichtspostfach, elektronischer Handelsregistereintrag) und sogar solche, die per gesetzlicher Vorgabe ausschließlich elektronisch erfolgen (z.B. Vorsteuererklärungen von Firmen, Emissionshandel).

Durch die bereits erfolgte Ausgabe so genannter „signaturvorbereiteter Karten“ - allein an Sparkassen-Kunden wurden ca. 24 Millionen Bankenkarten mit möglicher „Nachladbarkeit“ verteilt - wurde zudem die Basis für den flächendeckenden Einsatz qualifizierter Signaturen im privaten Umfeld (u.a. für Homebanking) geschaffen. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere die Homebanking-Anwendung bei der Sparkasse, aber auch bei anderen Instituten die Anwendung und Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur stark fördern wird.

Auch die Beratung ausländischer Regierungen bezüglich QES trägt erste Früchte; so baut z.B. ein Konsortium deutscher Firmen in Kairo eine entsprechende Infrastruktur mit einer sog. Wurzelinstanz (Root-CA) bei der dortigen „zuständigen Behörde“ (ITIDA) auf. Unterhalb der Wurzel werden vier akkreditierte Zertifizierungsdienste operieren, einer davon beim Finanzministerium, der das gesamte Behördenumfeld abdeckt („Verwaltungs-PKI“). Das deutsche Signaturgesetz ist damit beispielgebend auch für andere Länder. Es ist geplant, die Beratungsaktivitäten weiterzuführen.

Die weitere Harmonisierung der technischen Einrichtungen auf europäischer/internationaler Ebene wird im Rahmen einer neuen Standardisierungsinitiative der europäischen Kommission vorangetrieben, die Gespräche über grenzüberschreitende Anerkennung von Produkten und Verfahren beim FESA (Forum of European Supervisory Authorities) werden intensiviert.

Um den Sicherheitswert von qualifizierten elektronischen Signaturen auch weiterhin zu gewährleisten, fand erstmalig eine technische Umstellung der Wurzelinstanz auf Algorithmen mit größeren Schlüssellängen und anderen Hashfunktionen statt. Auch bei allen anderen Zertifizierungsdiensteanbietern wurden die technischen Systeme entsprechend der aktuellen Anforderungen an die Algorithmen angepasst.

Die Hersteller von Produkten für qualifizierte elektronische Signaturen waren ebenfalls aufgefordert, ihre Produkte zu erweitern bzw. neue Produkte zu entwickeln, die weiterhin vollumfänglich Algorithmen zur Erzeugung und Verifikation von qualifizierten elektronischen Signaturen bereitstellen. Derzeit werden die Produkte auf dem Markt eingeführt.

Mit dem Erreichen des Endes der Eignung von Algorithmen wurde auch zum ersten Mal das in der Signaturverordnung geforderte Verfahren zur langfristigen Datensicherung praxisrelevant. Hier wurden technische Spezifikationen für die so genannte Übersignatur entwickelt, die derzeit in Produkte umgesetzt werden. Von der Übersignatur betroffen sind auch die qualifizierten Zertifikate der Root und der Zertifizierungsdiensteanbieter, die diesem Verfahren unterzogen werden müssen. Ebenso befinden sich Verfahren zur sicheren Archivierung qualifiziert signierter Dokumente in der Entwicklung und auf dem Weg zur Markteinführung.

Neue technische Entwicklungen im Umfeld von qualifizierten Signaturen sind zu erwarten. Beispielsweise wird auf europäischer Ebene eine Liste spezifiziert, in der

Zertifizierungsdiensteanbieter eingetragen werden und die von Anwendungskomponenten für qualifizierte Signaturen genutzt werden kann; neue Protection Profiles für sichere Signaturerstellungseinheiten werden ebenfalls auf europäischer Ebene definiert, um den Produktherstellern die Evaluierung ihrer Chipkarten nach den Common Criteria zu erleichtern.

Die anstehende Überarbeitung des Signaturgesetzes sowie der Signaturverordnung wird von der Bundesnetzagentur aktiv begleitet. Ziel ist es insbesondere, Erfahrungen aus der Praxis einfließen zu lassen und dabei gleichzeitig die hohe Rechtssicherheit aufrecht zu erhalten. Dies wird sich als ein weiterer wichtiger Schritt für den Erfolg der qualifizierten elektronischen Signatur erweisen.

C Post

Die Postmärkte stehen mit dem Wegfall der Exklusivlizenz der Deutschen Post AG vor einem großen Umbruch. Die Bundesnetzagentur wird diesen Prozess intensiv beobachten und regulatorisch flankieren. Folgende Vorhaben sind hervorzuheben:

I. Verbraucherschutz in einem Umfeld mit mehreren Anbietern

Dem Verbraucher werden künftig auch Postdienstleistungen von anderen Anbietern angeboten werden, die bisher der Deutschen Post AG (DPAG) vorbehalten waren (Exklusivlizenz). Dies betrifft auch einen großen Teil der Universaldienstleistungen.

Aus dieser Situation entstehen vor allem auf der Empfängerseite Probleme, z.B. im Zusammenhang mit Nachsendung und Lagerung. Da der Adressat einer Postsendung in der Regel keinen Einfluss auf die Auswahl des Postdienstleisters durch den Absender hat, weiß er nicht, bei welchen Postdienstleistern er Nachsendung oder Lagerung veranlassen muss.

Der im Postgesetz geregelte Anspruch anderer Anbieter gegenüber marktbeherrschenden Lizenznehmern (derzeit nur DPAG) auf Zugang zu Informationen über Adressänderungen wird den Interessen der Verbraucher nicht im erforderlichen Umfang gerecht: Der Adressat hat keinen Einfluss darauf, ob der vom Absender gewählte Postdienstleister von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Die Bundesnetzagentur wird für diese Problematik Vorschläge für praktikable Lösungen und die für ihre Umsetzung erforderlichen Regelungen erarbeiten.

II. Ausschreibungsverfahren für Universaldienstleistungen

Im Fall eines Universaldienstdefizits findet unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausschreibungsverfahren statt. Das Postgesetz (§ 14 Absatz 4 Satz 2) verpflichtet die Bundesnetzagentur, für die Durchführung solcher Ausschreibungsverfahren objektive, nachvollziehbare und diskriminierungsfreie Regeln festzulegen.

Eine Ausschreibung von Universaldienstleistungen ist derzeit nicht vorgesehen. Die entsprechenden Regelungen des Postgesetzes wurden für den Zeitraum der Exklusivlizenz suspendiert, sie werden aber ab dem 01.01.2008 erneut anwendbar. Die Bundesnetzagentur wird dementsprechend im Jahr 2008 die Regeln für die Durchführung von Ausschreibungsverfahren festlegen.

III. Analyse der Märkte für Kurier-, Express- und Paketdienste

Die Bundesnetzagentur plant, im Jahr 2008 die Märkte für Kurier-, Express- und Paketdienste umfassend zu analysieren und dabei insbesondere die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Segmenten zu untersuchen. Dabei sollen auch die Verflechtungen mit dem klassischen Briefmarkt betrachtet werden, weil hier eine Vielfalt von organisatorischen, finanziellen und personellen Verbindungen besteht und marktübergreifende Produktentwicklungen zu beobachten sind.

Methodisch sollen bei diesem Vorhaben verschiedene Werkzeuge in Ansatz kommen: sowohl die klassische Befragung der jeweiligen Marktteilnehmer, die Sekundäranalyse und die Verknüpfung bereits vorliegender Daten und Untersuchungen der Bundesnetzagentur als auch Arbeiten anderer Stellen (Verbände und Institute). Ziel der Analyse ist die Bereitstellung von Grundlagen-Material, um auf kurzfristige regulatorische Anforderungen adäquat reagieren zu können, bzw. um ggf. weiterführende Untersuchungen darauf aufbauen zu können.

IV. Auswirkungen der Lizenzierungspraxis auf den Wettbewerb im Briefsektor

Seit der Verlängerung der Exklusivlizenz der Deutschen Post AG im Jahr 2002 um weitere fünf Jahre sind zahlreiche Marktaustritte und Insolvenzen sowie ein Rückgang der Lizenzanträge zu verzeichnen. Auch die Zahl der aktiven Lizenznehmer ist seit einiger Zeit rückläufig. Als einer der Hauptgründe für diese Entwicklung wurden bisher die Verlängerung des Monopols und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Lizenzierungspraxis der Bundesnetzagentur gesehen; belegbar war dies jedoch nicht.

Die Bundesnetzagentur plant deshalb, die Auswirkungen der Lizenzierungspraxis auf den Wettbewerb im Briefsektor nach Wegfall der Exklusivlizenz zu untersuchen. Dabei sollen insbesondere die Entwicklungen bei den Marktteilnehmern und beim Wettbewerb im Briefsektor analysiert werden, um die Ursachen für eventuelle Änderungen belastbar belegen zu können.

V. Auswirkungen umsatzsteuerrechtlicher Regelungen auf die Nachfrage nach Postdienstleistungen und auf die Wahl des Anbieters

Der umsatzsteuerrechtliche Rahmen in Deutschland kennt eine Vielzahl von Einstufungs- und Befreiungsmöglichkeiten. Dies gilt sowohl für den privat-gewerblichen Bereich als auch für den öffentlichen Sektor.

Der Umstand, dass ein Marktteilnehmer der Umsatzsteuer unterliegt - oder auch gerade nicht unterliegt -, hat Einfluss auf die Marktpreise und kann sich daher nachfragelenkend auswirken. Daher soll zur Klärung der Frage, ob und inwieweit tatsächlich ein umsatzsteuerlicher Einfluss auf die Nachfrage nach Postdienstleistungen und auf die Auswahl der Anbieter besteht, eine zielgerichtete Befragung der Endkunden durchgeführt werden.

VI. Versorgung mit Postdienstleistungen – Einsatz einer Geodatenbank

Die Bundesnetzagentur baut derzeit eine Geodatenbank zur Darstellung der Postinfrastruktur und des Dienstleistungsangebots der in Deutschland tätigen Postdienstleistungsunternehmen auf.

Die Bundesnetzagentur wird im Jahr 2008 ergänzend dazu untersuchen, wie diese Geodatenbank im Rahmen der Gewährleistung der Versorgung mit Postdienstleistungen eingesetzt werden kann – u.a. zur frühzeitigen Erkennung von Defiziten und Störungen in einem Umfeld mit vielen Anbietern.

In einem weiteren Schritt sollen die Funktionalität des Systems gemäß den Vorgaben der eGovernment-Initiative der Bundesregierung ("BundOnline") ausgebaut und alle internetfähigen Funktionen online angeboten werden.

D Energie

Im Bereich der Energieregulierung sind folgende Vorhaben besonders hervorzuheben:

I. Entflechtung

Der Entflechtungsprozess hat sich 2007 kontinuierlich fortgesetzt. Die Verteilernetzbetreiber mit mehr als 100.000 Kunden mussten bis zum 01.07.2007 ihre Verteilernetze in rechtlich selbständige Gesellschaften ausgliedern. Die Bundesnetzagentur wird 2008 ihre Überwachungstätigkeit fortsetzen, insbesondere in den Bereichen der operationellen und informatorischen Entflechtung. Es ist zudem geplant, eine flächendeckende Überprüfung über den tatsächlichen Umsetzungsstand der rechtlichen Entflechtung vorzunehmen. Auf europäischer Ebene wird die Bundesnetzagentur durch eine aktive Beteiligung an den relevanten Entflechtungsarbeitsgruppen beim CEER/ ERGEG die aktuelle Entflechtungsdiskussion im Rahmen des dritten Richtlinienpaketes der Europäischen Kommission begleiten.

II. Anreizregulierung

Nach Inkrafttreten der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) wird ab 2008 ihre Umsetzung zum 1. Januar 2009 einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur bilden.

Die Bundesnetzagentur wird die Erlösobergrenzen für die erste Regulierungsperiode unter Berücksichtigung der Effizienzvorgabe, des Verbraucherpreisgesamtindex, eines sektoralen Produktivitätsfaktors in Höhe von 1,25% sowie ggf. weiterer Elemente - wie etwa eines Qualitätselementes oder eines geltend gemachten pauschalierten Investitionszuschlags - berechnen und dem jeweiligen Netzbetreiber einen Bescheid über seinen unternehmensindividuellen Erlöspfad erteilen. Damit kann zum 1. Januar 2009 erstmalig eine Festsetzung der Netzentgelte im Rahmen der Anreizregulierung erfolgen.

Grundlage einer sachgerechten Anreizregulierung ist eine breite und zuverlässige Datenbasis. Aus diesem Grund wird der Plausibilitätsprüfung der von den Netzbetreibern Ende 2007/Anfang 2008 übermittelten Daten eine große Bedeutung zukommen. Daneben ist dafür Sorge zu tragen, dass der Datenaustausch mit den Landesregulierungsbehörden fristgerecht und reibungslos erfolgen kann.

Auf Basis der eingegangenen Daten gilt es, die Ausgangsbasis und die einzelnen Formelelemente des unternehmensindividuellen Erlöspfades zu bestimmen. Ausgangsbasis der Erlösobergrenzen sind die im Rahmen der Entgeltgenehmigungsverfahren geprüften Kosten.

Ein wesentliches Formelelement für die Bestimmung des Erlöspfades ist die Effizienzvorgabe, die im Zuge eines komplementären Effizienzvergleichs zu ermitteln ist. Für die Bestimmung der Effizienzvorgaben der Stromübertragungsnetzbetreiber ist darüber hinaus ein europäischer Effizienzvergleich vorgesehen, dessen Koordination die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Arbeitsgruppe europäischer Regulierungsbehörden übernimmt. Parallel dazu werden für Stromübertragungs- und Gasfernleitungsnetzbetreiber Referenznetzanalysen vorbereitet, die zum Einsatz kommen, sofern der internationale Effizienzvergleich der Übertragungsnetzbetreiber bzw. der nationale/internationale Effizienzvergleich der Gasfernleitungsnetzbetreiber aufgrund einer unzureichenden Datenbasis mit den obigen Methoden nicht zu belastbaren Ergebnissen führen.

Ein zweiter Schwerpunkt wird die Bestimmung der nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile und dort insbesondere der verfahrensregulierten Kosten darstellen. In Betracht kommen

dafür beispielsweise die Regelenergie, die Verlustenergie und die umgangssprachlich Windveredelung genannte Herstellung eines konstanten monatlichen Bandes von EEG-Strom für die Stromlieferanten durch die Übertragungsnetzbetreiber. Diese Kostenbestandteile machen bei manchen Netzbetreibern bereits über 50 % der Kosten aus. Hier werden erhebliche Anstrengungen zu unternehmen sein, festzulegen in welchen Fällen von einer wirksamen und vollständigen Verfahrensregulierung gesprochen werden kann, in welchen Fällen eine solche Verfahrensregulierung sinnvoller Weise noch zu schaffen wäre, diese Verfahrensregulierung dann zu implementieren und sicherzustellen, dass nur in den Fällen von einer wirksamen Verfahrensregulierung gesprochen wird, in denen Netzbetreiber ausreichende Anreize behalten, die entstehenden Kosten zu minimieren.

Darüber hinaus wird die Bundesnetzagentur prüfen, ob die Datengrundlage ausreicht, um für Stromnetzbetreiber bereits zur ersten Regulierungsperiode ein Qualitätselement in der Erlösobergrenze zu berücksichtigen.

Schließlich sind Vorbereitungsarbeiten mit Blick auf die Prozesse im Falle einer ggf. erforderlichen Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der Regulierungsperiode erforderlich. Eine jährliche Anpassung der Erlösobergrenze ist bei Änderung der dauerhaft nicht-beeinflussbaren Kostenanteile sowie – auf Antrag – im Falle des Eintritts einer aufgrund von nicht vorhergesehenen Ereignissen unzumutbaren Härte vorgesehen. Eine Anpassung erfolgt bei Verteilnetzbetreibern ebenfalls in Form des Erweiterungsfaktors, durch den eine langfristige Änderung der Versorgungsaufgabe abgebildet werden kann. Ferner gilt es, ein Regulierungskonto einzurichten, auf das jährlich die Differenzen zwischen Erlösvorgaben und tatsächlichen Erlösen verbucht werden und das am Ende der Regulierungsperiode saldiert wird.

III. Stromnetzzugang

1. Market Coupling

Ein Engpassbewirtschaftungsverfahren ist das Market Coupling, bei dem Kapazitätsvergabe gemeinsam für mehrere grenzüberschreitende Kuppelstellen erfolgt. Derzeit ist die Einführung eines Market Couplings für die deutsch-dänische Grenze und für die Region Belgien, Frankreich, Niederlande, Luxemburg und Deutschland geplant. Erstgenanntes wird am 3. Juni 2008 starten, während der Beginn für das zweite Projekt der 1. Januar 2009 sein wird. Die Bundesnetzagentur begleitet aktiv die für die Etablierung der Market-Coupling-Projekte notwendigen Schritte. Neben den verschiedenen technischen Fragen, die derzeit noch zur Klärung ausstehen, sind insbesondere die kartellrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Aus diesem Grund arbeitet die Bundesnetzagentur eng mit dem Bundeskartellamt zusammen. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse erfolgt die Rückkopplung mit den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern, Börsen und Marktteilnehmern.

Die bei der Bundesnetzagentur etablierte Studiengruppe zum Engpassmanagement wird auch bei der Einführung der Market-Coupling-Projekte als Informations- und Diskussionsmedium für die deutschen beteiligten Parteien dienen.

2. Innerdeutsches Engpassmanagement

Gemäß der Regelung nach § 15 StromNZV sind Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, Engpässe, deren Entstehen nicht vermieden werden konnte, mittels marktorientierter, transparenter und nicht diskriminierender Verfahren zu bewirtschaften. Zu den methodischen Fragen bei der Bewirtschaftung innerdeutscher Engpässe im Übertragungsnetz hat die Bundesnetzagentur Anfang 2007 ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches im Dezember fertig gestellt worden ist. Im Rahmen dieses Gutachtens werden die verschiedenen in Frage kommenden Engpassmanagementmethoden miteinander verglichen. Darüber hinaus werden auch die mit ihrer Einführung verbundenen Fragen erörtert, insbesondere die Einbettung in den bestehenden Rechtsrahmen. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass strukturelle Engpässe im Regelfall möglichst zügig durch Netzausbau behoben und in der

Übergangszeit mit einem System des kostenbasierten Redispatch zu bewirtschaften sind. Gleichzeitig sollte jedoch der anfallende Aufwand überwacht werden, um bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte den rechtzeitigen Übergang zu einem präventiven Engpassmanagement, wie beispielsweise Market Splitting, einleiten zu können. Die Bundesnetzagentur wird daher ein Monitoringsystem erarbeiten, um von jedem Übertragungsnetzbetreiber Ausmaß und Kosten des Redispatchaufwands zu erfragen. Dafür sollen u.a. Zeitpunkt und Dauer der Redispatchmaßnahmen, die Höhe der Überlastung sowie die angefallenen Zahlungen abgefragt werden.

3. Monitoring der Implementierung der CM-GL

Die Bundesnetzagentur wird sich auch in 2008 für die Verbesserung der Markttransparenz im europäischen Stromgroßhandel einsetzen. Im Jahr 2007 stand für die Bundesnetzagentur die Erarbeitung des Transparenzberichtes in den Regionalen Strommärkten mit deutscher Beteiligung im Vordergrund. Im Jahr 2008 wird nun auf der Grundlage dieser Transparenzberichte die Umsetzung der Transparenzvorschriften der im Dezember 2006 in Kraft getretenen Leitlinien für das Management und die Vergabe verfügbarer Übertragungskapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen (Engpassmanagementleitlinien) überwacht werden. Mit der Umsetzung dieser Transparenzvorschriften werden in 2008 zum ersten Mal in harmonisierter Weise Daten zur Erzeugung von Elektrizität, insbesondere zu geplanten und ungeplanten Ausfällen von Erzeugungseinheiten, verfügbar sein. Diesen Umsetzungsprozess wird die Bundesnetzagentur aktiv begleiten und bei ggf. auftretenden Hindernissen unterstützen. Im europäischen Kontext wird die Bundesnetzagentur sich darauf konzentrieren, dass die relevanten Daten in allen beteiligten Regionen in harmonisierter Weise veröffentlicht werden.

4. Zugang zu den Stromverteilnetzen

Im Bereich der Zugangsfragen bei Stromverteilernetzen wird Bundesnetzagentur ein marktorientiertes Verfahren zur Ausschreibung der benötigten Verlustenergie vorschlagen. Gemäß § 10 Abs. 1 StromNZV haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Verlustenergie (Netzverluste) nach transparenten, nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen, es sei denn, an deren Verteilnetz sind weniger als 100.000 Kunden angeschlossen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren anzuwenden, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Nach Erstellung und Konsultation des Leitfadens zur Darstellung und Ausgestaltung der Veröffentlichungspflichten sollen 2008 die Arbeiten zur Prüfung der Stellungnahmen abgeschlossen und der Leitfaden veröffentlicht werden. Daran wird sich eine qualitative Überwachung der Veröffentlichungspflichten (u.U. durch Zuhilfenahme weiterer Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur) anschließen.

Schwerpunktmäßig wird sich die Bundesnetzagentur mit der Überprüfung der Netzzustands- und Netzausbauplanungsberichten gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 3a EnWG beschäftigen. Vor dem Hintergrund des immer stärker zunehmenden Zubaus dezentraler Erzeugungseinheiten steigt der Bedarf an Netznutzungskapazität und die Gefahr von Engpässen auch im Verteilernetz. Die Netzbetreiber werden 2008 hierüber zum zweiten Mal berichten. Geplant ist eine umfangreichere Prüfung, wobei den Netzbetreibern im Vorfeld Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung der Berichte gegeben werden sollen. Damit geht eine Konzeptionisierung der Berichte in Anlehnung an die Berichtsanforderungen bei den Übertragungsnetzbetreibern einher. Auch im Übrigen wird die Sicherstellung eines bedarfsgerechten und effizienten Netzausbaus zur Bewältigung der zunehmenden Transportaufgaben des deutschen Stromnetzes zu den wesentlichen Aufgaben des kommenden Jahres gehören.

Als weiteres Thema wird die Bundesnetzagentur sich mit der Frage der Entwicklung und Integration von Smart Grid und Smart Metering beschäftigen. Vor dem Hintergrund der

zunehmenden Anforderungen an Energieeffizienz, Wirtschaftlichkeit (Preisgünstigkeit der Energieversorgung) und Umweltverträglichkeit sind intelligente Lösungen in Bezug auf einen optimierten Netzbetrieb zur Steigerung der Kapazität und des intelligenten Zähl- und Messwesens zur Steigerung der Energieeffizienz notwendig. Die Bundesnetzagentur begleitet inhaltlich die Umsetzung der Liberalisierung des Zähl- und Messwesens sowie die Entwicklung integrierter Smart-Grid-Konzepte.

Neben den bereits erwähnten Festlegungen zur Verfahrensregulierung, die im Kern Aufgaben der Netzzugangsregulierung sind, wird in diesem Bereich eine weitere Schwerpunktsetzung nur noch eingeschränkt möglich sein. In jedem Falle ist zu erwarten, dass der Anschluss von Energieerzeugungsanlagen aller Größenordnungen an unterschiedliche Netzebenen, insbesondere die Bedingungen des Netzanschlusses von OffShore-Windkraftanlagen, sowie die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Praxis der Erhebung von Baukostenzuschüssen als dringlich an die Bundesnetzagentur herangetragen werden.

IV. Gasnetzzugang

Im Bereich des Gasnetzzugangs sind diese Vorhaben hervorzuheben:

1. Verringerung der Marktgebiete

Die Verringerung der Marktgebiete wird auch 2008 einen Tätigkeitsschwerpunkt bilden. § 20 Abs. 1b EnWG sieht vor, dass die Netzbetreiber zur Förderung eines einfachen und effizienten Netzzugangs die von ihnen unterhaltenen Marktgebiete auf die geringstmögliche Anzahl zu reduzieren haben. Dies wirkt der Zersplitterung entgegen und dient der Vergrößerung der Zonen, in denen die Marktbeteiligten Gas frei untereinander handeln können. Erwartet wird eine Steigerung der Liquidität auf den Gashandelsmärkten. Bislang konnte – vor allem durch unternehmensinterne Zusammenlegung – bereits eine deutliche Reduzierung der ursprünglich vorgesehenen Marktgebiete erreicht werden. Auch im Jahr 2008 wird die Kammer den Prozess der Marktgebietskonzentration weiter intensiv begleiten. Betont werden dabei vor allem unternehmensübergreifende Marktgebietskooperationen. Um eine Reduzierung auf unter 10 Marktgebiete im kommenden Gaswirtschaftsjahr zu erreichen, wird die Kammer die Kooperationsbestrebungen der beteiligten Netzbetreiber zum einen weiterhin moderierend und vermittelnd fördern. Für den Fall, dass eine zeitnahe Verringerung auf freiwilliger Basis nicht aussichtsreich erscheint, wird die Beschlusskammer aber auch über eine Marktgebietsreduzierung im Wege förmlicher Verfahren zu entscheiden haben.

2. Regel- und Ausgleichsenergie

Ein weiteres zentrales Projekt für das Jahr 2008 stellt der Bereich der Regel- und Ausgleichsenergie dar. Ziel ist es dabei, den offen gestalteten Rechtsrahmen des § 22 EnWG zu konkretisieren. In Abstimmung mit den gaswirtschaftlichen Verbänden der Netzbetreiber und Netznutzer soll ein transparentes, effizientes und wettbewerbsförderndes Regel- und Ausgleichsenergiesystem für den Gassektor geschaffen werden. Nach Klärung der wesentlichen theoretischen Grundlagen des neuen Regelenergiesystems geht es um ein praktisches Umsetzungskonzept zur Beschaffung, Bereitstellung und Abrechnung der Regelenergie. Bei der anschließenden Implementierung der neuen Modellstrukturen wird die Bundesnetzagentur zum einen die freiwilligen Umsetzungsschritte der Unternehmen – z.B. im Wege einer Anpassung der übergreifenden Kooperationsvereinbarung – verfolgen. Zum anderen wird zu klären sein, ob und inwiefern es zum Zwecke einer rechtssicheren Gestaltung des Regelenergiesystems darüber hinaus auch behördlicher Festlegungen bedarf.

3. Zugang zu den Gasfernleitungsnetzen

Die Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen nach §§ 22 und 23 EnWG ist für den Gasbereich nicht abschließend geregelt und bedarf der Konkretisierung. In enger Abstimmung mit den gaswirtschaftlichen Verbänden der Netzbetreiber und der Netznutzer soll ein neues umfassendes Regime gefunden werden, das den Wettbewerb im Gasmarkt in angemessener Weise unterstützt.

Bei allen Fortschritten, die sich im Bereich der Marktgebiete bereits ergeben haben und absehen lassen, wird die Bundesnetzagentur in diesem Bereich weiter auf Verbesserungen drängen. Die Anzahl der Marktgebiete muss sich weiter reduzieren, auch der Zuschnitt der Marktgebiete muss weiter überprüft und verbessert werden. Bisher sind die Netzbetreiber auf Drängen der Bundesnetzagentur zu freiwilligen Zusammenlegungen gekommen, wodurch sich im letzten Jahr eine Reduzierung von zunächst 19 auf derzeit 14 Marktgebiete ergeben hat. Es ist weiterhin eine Reduzierung auf eine Zahl von deutlich unter 10 Marktgebieten angestrebt. Es werden weiterhin durchgängig an praktisch allen relevanten nationalen und internationalen Netzkoppelpunkten zu wenige freie Kapazitäten ausgewiesen. Zudem unterliegen viele der Kapazitäten strengen Zuordnungsaufgaben. Beides ist als problematisch anzusehen, weil es der Entwicklung von Gas-zu-Gas-Wettbewerb hinderlich ist. Die Kapazitätsfrage wird in der nächsten Zeit näher zu analysieren sein.

4. Zugang zu den Gasverteilernetzen für Biogas

Für das erste Quartal 2008 ist zur Umsetzung der vom Bundeskabinett in Meseberg vereinbarten Ziele das Inkrafttreten neuer Vorschriften für die Einspeisung von Biogas absehbar. Die geplanten Vorschriften sehen erhebliche Änderungen des bestehenden Rechtsrahmens vor allem bezüglich der Regelungen für den Netzanschluss, Bilanzierung und vermiedene Netzentgelte vor. Die Umsetzung dieser neuen Vorschriften wird zu einem erhöhten Bedarf der betroffenen Marktakteure an Diskussion und Beratung über die Auslegung der Regelungen führen. Die Bundesnetzagentur rechnet damit, dass sie bei diesem Umsetzungsprozess gegebenenfalls auch moderierend und beratend tätig werden muss.

5. Begleitung der Wechselprozessimplementierung im Gasmarkt

Die Bundesnetzagentur hat am 20. August 2007 über bundesweit einheitliche Geschäftsprozesse für den Wechsel des Lieferanten im Gassektor ("GeLi Gas") entschieden. Damit wurden rechtsverbindlich die Regeln festgelegt, nach denen der Wechsel des Gaslieferanten zu vollziehen ist. Nach diesen Vorgaben soll der Wechselprozess in einem weitestgehend automatisierten Verfahren und auf der Grundlage eines einheitlichen elektronischen Datenformats erfolgen.

Ab dem 1. August 2008 sind zur Abwicklung des Wechsels des Lieferanten die in GeLi Gas beschriebenen Prozesse („Lieferantenwechsel“, „Lieferende“, „Lieferbeginn“...) und das Datenformat EDIFACT mit den in dem Beschluss genannten Nachrichtentypen zu verwenden. Auf der Grundlage der detaillierten Prozessbeschreibung sind die Marktteilnehmer nunmehr gehalten, standardisierte EDV-Verfahren zu entwickeln und zu implementieren. Die Verantwortung für die fristgerechte Bereitstellung des Datenformats liegt bei den Netzbetreibern, die diese Aufgabe mit Unterstützung der Verbände sinnvoll koordinieren müssen. Dieser in GeLi Gas angelegte Implementierungsprozess ist durch die Bundesnetzagentur zu überwachen und ggf. beratend und moderierend zu begleiten.

6. Internationale Aufgaben

Die Bundesnetzagentur ist aktives Mitglied in den europäischen Regulierungsgremien ERGEG (European Regulators Group for Electricity and Gas) und CEER (Council of European Energy Regulators), in denen die Energieregulierung in Europa durch fachliche

Beratung der Kommission und die Entwicklung von freiwilligen, mit Marktteilnehmern abgestimmten Leitlinien und sonstigen Stellungnahmen im Rahmen des Madrid-Prozesses harmonisiert und vorangetrieben werden soll. Im Bereich der Gasmarktregulierung wird sich die Bundesnetzagentur auch im kommenden Jahr sowohl bei ERGEG als auch bei CEER in den Arbeitsgruppen als Vorsitzender bzw. Teilnehmer engagieren.

So übernimmt die Bundesnetzagentur im kommenden Jahr erneut zusammen mit der französischen Regulierungsbehörde CRE den Vorsitz der Arbeitsgruppe zu Investitionen im Gasbereich. Der Schwerpunkt wird hier insbesondere auf der Aktualisierung des Berichts zur Anwendungspraxis des Artikels 22 der Richtlinie 55/2003/EG der Europäischen Union („Beschleunigungsrichtlinie Gas“) in den einzelnen Mitgliedsstaaten liegen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur wird die Leitung der Arbeitsgruppe „Kapazitäten“ sein, für die die Bundesnetzagentur gemeinsam mit der belgischen Regulierungsbehörde CREG den Vorsitz übernimmt. In dieser Arbeitsgruppe wird der Schwerpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur im Bereich Kapazitätsallokation und Engpassmanagement liegen.

Außerdem beteiligt sich die Bundesnetzagentur im kommenden Jahr an den Arbeitsgruppen „Gasmarkt-Monitoring“, „Gas-Transport-Entgelte“, „Gas-Speicher“ und „LNG“.

Neben den Arbeiten bei CEER und ERGEG ist die Fortführung der Arbeit in der „Gas Regionalinitiative“ von zentraler Bedeutung. Ziel der Regionalinitiativen ist es, Handels- und Transportbarrieren zwischen den Staaten der EU zunächst auf regionaler Ebene abzubauen, um so die Entstehung eines einheitlichen Marktes zu ermöglichen. Deutschland gehört hierbei gasseitig mit Großbritannien, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Irland dem Regionalen Energie Markt „Nord West“ an. Im Bereich „Primäre grenzüberschreitende Kapazitäten“ leitet die Bundesnetzagentur ein Teilprojekt, in dessen Rahmen die kapazitätsrelevanten Vorgänge am Grenzübergangspunkt Bunde/Oude Statenzijl (Deutschland - Niederlande) eingehend untersucht und in der Folge verbessert werden sollen.

Ein neuer Tätigkeitsbereich entsteht 2008 durch die fachliche Begleitung der Vorschläge zum 3. Richtlinienpaket zum Strom- und Gasbinnenmarkt der EU-Kommission in den europäischen Regulierungsgremien.

V. Aufgaben aus dem EEG

Das Erste Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hat der Bundesnetzagentur am 1. Dezember 2006 neue Aufgaben zugewiesen. Gemäß § 19a Abs. 1 EEG bestehen Aufgaben zur Überwachung der Vergütungen des eingespeisten Stroms aus EEG-Anlagen (des sog. Wälzungsmechanismus), zur Überwachung von Veröffentlichungspflichten und der Anzeige der Differenz zwischen den auf Grundlage des EEG gezahlten Vergütungen für EEG-Strom und den durchschnittlichen Strombezugskosten.

Mit der Überwachung des Wälzungsmechanismus geht die Pflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber einher, umfangreiche Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Im Jahr 2008 werden die Daten in Erweiterung zur Datenerhebung 2007 erstmalig anlagenbezogen abgefragt. Hierdurch wird die detaillierte Überprüfung des Wälzungsmechanismus erstmals ermöglicht, da entsprechende Daten herunter gebrochen auf rund 275.000 Anlagen zu übermitteln sein werden.

VI. Entgeltregulierung Strom und Gas

Die Regulierung der Netzentgelte durch die Bundesnetzagentur soll die effiziente Leistungserbringung bei den Netzbetreibern fördern. Nachdem die Genehmigungen der ersten Entgeltgenehmigungsrunde in der Regel im Strombereich Ende 2007 und im Gasbereich Ende März 2008 auslaufen, prüft die Bundesnetzagentur derzeit im Rahmen

einer zweiten Entgeltgenehmigungsrunde die neuen Entgeltanträge der Netzbetreiber. Die Genehmigungen werden bis Ende 2008, d.h. bis zum Beginn der Anreizregulierung, erteilt. Zwischenzeitlich erfolgende Erhöhungen der Netzentgelte müssen von den Netzbetreibern bei der Bundesnetzagentur beantragt und von dieser genehmigt werden.

Eine fortlaufende Aufgabe der Bundesnetzagentur ist die Überwachung der Veröffentlichungspflichten gemäß § 27 StromNEV/GasNEV. Damit soll mehr Transparenz im Energiemarkt geschaffen werden. Die Veröffentlichungspflichten gemäß § 27 StromNEV/GasNEV sollen mehr Transparenz im Energiemarkt schaffen.

VII. Leitungswettbewerbsverfahren Gas

Die Bundesnetzagentur prüft derzeit die Anzeigen von zwölf Netzbetreibern, die sich gemäß § 3 Abs. 3, 2 GasNEV darauf berufen, keine kostenorientierten Netzentgelte bilden zu müssen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Netzbetreiber überwiegend wirksamen, bestehenden oder potenziellen Leitungswettbewerb ausgesetzt sind. Aufgrund der komplexen ökonomischen und juristischen Prüfung sowie der erforderlichen Abfrage weiterer Informationen und Marktdaten, wurden die Verfahren nicht wie ursprünglich vorgesehen im Jahr 2007 abgeschlossen. Die Verfahren sollen im Jahr 2008 zum Abschluss gebracht werden.

E Eisenbahnen

Im Bereich der Regulierung des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur wird die Bundesnetzagentur die mit Übernahme der Zuständigkeit zum 1. Januar 2006 aufgenommenen Arbeiten konsequent fortsetzen. Im Zuge der Beratungen der Teilprivatisierung der Deutschen Bahn hat die Bundesnetzagentur zahlreiche Vorschläge erarbeitet, wie das vorhandene rechtliche Instrumentarium präzisiert und im Detail verändert werden könnte. Derzeit ist das weitere Verfahren ungewiss, so dass Regulierungsmaßnahmen zunächst weiterhin auf Basis des geltenden Rechts vorgenommen werden. Aus der Vielzahl der im Jahre 2008 anstehenden Tätigkeitsschwerpunkte sind folgende hervorzuheben:

I. Entgeltregulierung

Die Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur sind ein zentrales Element für den diskriminierungsfreien Zugang zu Eisenbahninfrastruktur. Diskriminierende, überhöhte oder prohibitiv wirkende Nutzungsentgelte können bewirken, dass die Ausübung gesetzlich verankerter Zugangsrechte erheblich erschwert bzw. in wettbewerbswidriger Weise unterlaufen wird. Da sowohl die Eisenbahninfrastrukturunternehmen als auch die Zugangsberechtigten und alle übrigen Marktteilnehmer Rechtsklarheit und -sicherheit über die den Eisenbahninfrastrukturunternehmen obliegenden Verpflichtungen zur Entgeltgestaltung sowie über die der Bundesnetzagentur zur Verfügung stehenden Regulierungsinstrumente benötigen, hatte die Bundesnetzagentur ein Gutachten zur Klärung der Entgeltfragen im Allgemeinen Eisenbahngesetz und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung in Auftrag gegeben. Sein Ergebnis ist Grundlage einer umfassenden Überprüfung der Entgeltbestandteile, um die Einhaltung des gesetzlichen Kontrollmaßstabs für die Entgelthöhe und etwaige Diskriminierungen überprüfen zu können.

1. Entgeltregulierungsverfahren

Im Bereich der Entgeltregulierung wird sich die Bundesnetzagentur 2008 intensiv mit dem Stationspreissystem der DB Station & Service und dem Trassenpreissystem auseinandersetzen.

Im Rahmen dieser Entgeltregulierungsverfahren, die auf Basis des geltenden Rechts geführt werden, sind ebenfalls zu untersuchen:

- Zuschlüsselung von Gemeinkosten,
- Berücksichtigung von Konzernumlagen und Verrechnungspreisen in verbundenen Unternehmen,
- Überprüfung von Einzelbestandteilen und Aufschlägen, insbesondere Regionalfaktoren,
- Untersuchungen zur notwendigen Ausstattung von Serviceeinrichtungen.

2. Konzept für eine Anreizregulierung

Das für die Bundesnetzagentur erstattete Entgeltgutachten kam auch zu dem Ergebnis, dass die Regelungsdichte der eisenbahnrechtlichen Vorschriften zu Fragen der Entgeltregulierung im Vergleich zu den rechtlichen Vorgaben in anderen regulierten Sektoren deutlich zurückbleibt und eine Weiterentwicklung der Entgeltvorschriften sinnvoll wäre. Auf Anregung des BMVBS hatte die Bundesnetzagentur daher Mitte 2007 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des BMF, BMVBS, BMWi, Landesministerien, der Deutschen Bahn AG, dem Netzwerk Privatbahnen, dem VDV und des Bundeskartellamtes eingerichtet. Als Ergebnis dieser Arbeitsgruppe liegt ein Regulierungskonzept für eine zukünftige, effizienzorientierte Entgeltregulierung vor.

Die Bundesnetzagentur empfiehlt darin das Modell der Preisobergrenzenregulierung (Price-Cap). Sie setzt unter Berücksichtigung von Preissteigerungsrate, Produktivitätsentwicklung, staatlichen Zuwendungen und ggf. von weiteren Parametern eine Obergrenze für die Preisentwicklung des regulierten Unternehmens (Anreizpfad) innerhalb der Regulierungsperiode (drei bis fünf Jahre), die Effizienzverbesserungen stimuliert und die Erzielung einer angemessenen Rendite erlaubt. Gelingt es dem Unternehmen, die Kosten über die Vorgabe des Preispfades hinaus zu senken, so kann es diesen Effizienzgewinn einbehalten. Eine Preisobergrenzenregulierung setzt zudem den Anreiz, mehr Leistungen zu verkaufen und fördert damit das verkehrspolitische Ziel, mehr Verkehr auf die Schiene zu bringen.

Empfohlen wird die Bildung von Produktkörben mit korbbezogenen Preisobergrenzen, z.B. je für Trassen und Serviceeinrichtungen eine Korbbildung nach Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr, Schienenpersonenfernverkehr und Schienengüterverkehr.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, dieses Konzept unabhängig vom Fortgang der Teilprivatisierung der Deutschen Bahn im Rahmen symmetrischer Regulierung weiterzuentwickeln, um dem Gesetzgeber konzeptionelle Vorschläge anbieten zu können. Stellungnahmen zum Abschlussbericht bedürfen im Jahr 2008 der intensiven Auswertung.

Bei der Weiterentwicklung werden auch die Erfahrungen aus der Energieregulierung bei der Implementierung des Anreizregulierungssystems einfließen.

II. Anreizsystem zur Verringerung von Störungen

Nach § 21 Abs. 1 S. 1 der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) hat der Betreiber der Schienenwege seine Entgelte für Pflichtleistungen so zu gestalten, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile den Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Betreibern der Schienenwege Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes bieten.

Die DB Netz AG als größter Betreiber von Eisenbahninfrastruktur hat ein solches „Anreizregime“ mit dem Fahrplanwechsel zum 10. Dezember 2006 eingeführt. Die Regelung

sieht vor, dass jede Zugverspätung über zwei Minuten unter Angabe des Verursachers und eines Verspätungscodes von Fahrdienstleitern des Infrastrukturbetreibers registriert wird und ein Anreizentgelt in Höhe von 0,10 € pro Minute Verspätung vom Verursacher der Verspätung an den Betroffenen gezahlt wird. Zahlreiche netzseitig verursachte Verspätungsursachen (Baumaßnahmen) sind von der Zurechnung ausgeschlossen. Die Kategorie „keine Verantwortlichkeit einer Partei“ bedeutet eine erhebliche Einschränkung des „Anreizregimes“ und konterkariert den gesetzlich vorgesehenen Effekt der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Infrastruktur. Nunmehr liegen erste Erfahrungen mit dem System vor, die nunmehr bewertet werden müssen. Fragen ergeben haben sich insbesondere bei der Feststellung der Verspätung und deren Verursachung, der konkreten Abrechnung und der Behandlung von Einwänden.

Die Bundesnetzagentur wird die Verbesserung solcher Systeme aktiv begleiten und sich ggf. an der Entwicklung alternativer Modelle beteiligen. Die gesetzliche Pflicht zur Einrichtung eines Anreizregimes trifft alle Betreiber von Schienenwegen und Betreiber von Serviceeinrichtungen (§ 24 Abs. 1 EIBV).

III. Nutzungsbedingungen für Schienewege und Serviceeinrichtungen

Wesentliche Aufgabe der Zugangsregulierung im Bereich der Schienewege ist die Vorabprüfung der Schienennetzbenutzungsbedingungen und der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen im Rahmen einer präventiven Regulierung.

Die Bundesnetzagentur hat bereits 2007 eine Vielzahl von Überprüfungen vorgenommen und entsprechende Beanstandungen vorgenommen. Da die Bedingungswerke stets weiterentwickelt werden und mit betrieblich technischen Regelwerken verknüpft sind, ergeben sich zukünftig weitere Notwendigkeiten für eine Überprüfung. Hierbei werden auch neue Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus laufenden Gerichtsverfahren Einzug in die Praxis halten.

IV. Auswirkung von Baumaßnahmen im Netz auf Wettbewerber

Die Bundesnetzagentur wird verstärkt untersuchen, in welcher Weise Baumaßnahmen des Infrastrukturbetreibers im Schienennetz den Netznutzern rechtzeitig vor Trassenanmeldungen kommuniziert wurde und in welcher Weise Belange von Netznutzern Berücksichtigung bei der Planung finden. Allein der Umfang der in 2008 und in den Folgejahren geplanten Baumaßnahmen kann erhebliche Auswirkungen auf die wettbewerbliche Stellung der Netznutzer haben.

V. Beobachtung europäischer Planungen der EIU

Das Zusammenwachsen der Schienennetze in Europa und das Wachstum der grenzüberschreitenden Verkehre verstärken die Bemühungen der nationalen Infrastrukturbetreiber zur Implementierung grenzüberschreitender Trassenzuteilungsmechanismen und Kapazitätsplanungen. Die Bundesnetzagentur hat hier zusammen mit den anderen nationalen Regulierungsbehörden unverändert den gesetzlichen Auftrag, den Infrastrukturzugangsanspruch auch vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen zu sichern. Sie bemüht sich dazu im Benehmen mit der EU-Kommission um größtmögliche Transparenz bei allen Entwicklungen zur Verwirklichung und Erleichterung grenzüberschreitender Trassenansprüche.